Es informiert Sie Nico Ernst

Anschrift Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon (0202) 563-5725

E-Mail ernst.afd-fraktion@stadt.wuppertal.de

Datum 07.10.2026

Frau Oberbürgermeister
Miriam Scherff
Herrn
Sedat Ugurman
Herrn Bürgermeister
Rainer Spiecker

Ergänzungsantrag

Drucks. Nr. **VO/1246/26**
öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
03.11.2026	**Ausschuss für Verkehr**
11.11.2026	**Ausschuss für öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Digitalisierung & Betriebsausschuss ESW**
12.11.2026	**Haupt- und Personalausschuss**
16.11.2026	**Rat der Stadt Wuppertal**

Auswahlverfahren für E-Scooter-Vermieter (Ergänzung zu Drucksache VO/1098/26)

Beschlussvorschlag

1) Pflicht zur eindeutigen persönlichen Identifizierung

 Um ein Nutzerkonto bei einem E-Scooter-Vermieter anlegen zu können, muss bei dessen Einrichtung eine eindeutige persönliche Identifizierung gewährleistet sein (z. B. Personalausweis mit Online-Funktion in Kombination mit der AusweisApp des Bundes), da die Hinterlegung einer Debit-/Kreditkartennummer allein ein zu hohes Missbrauchsrisiko birgt, wie die Praxis in der jüngeren Vergangenheit zeigte. Dem Nutzerkonto muss ein bestimmtes Smartphone zugeordnet sein, damit E-Scooter eines bestimmten Anbieters gemietet werden können. Im Falle eines Wechsels des hinterlegten persönlichen Smartphones muss abermals eine eindeutige persönliche Identifizierung vorgenommen werden.

2) Unterbindung von zwei Personen auf einem E-Scooter

 Jeglicher Vermieter von E-Scootern hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mietgeräte mit Sensoren ausgestattet sind, die umgehend erkennen, ob sich verbotswidrig zwei Personen auf einem E-Scooter befinden. Sobald die Sensorik feststellt, dass sich mehr als eine Person auf einem Mietgerät befindet, muss die Geschwindigkeit auf wenige Kilometer pro Stunde gedrosselt werden. Ferner muss es optische und akustische Warnsignale geben, die auf eine drohende Sperrung des Nutzerkontos beim Vermieter hinweisen.

3) Pflicht zu wirksamer Wegfahrsperre

 Aufgrund der Topographie Wuppertals kommt es oftmals vor, dass nicht gemietete E-Scooter, die über keine Wegfahrsperre verfügen, missbraucht werden, um abschüssige Straßen hinabzufahren. Sämtliche Vermieter von E-Scootern werden dazu verpflichtet, dass ausnahmslos alle Mietgeräte über wirksame Wegfahrsperren verfügen, die auch nicht mittels abschüssiger Straßen überwunden werden können.

4) Pflicht zur Nutzung von Geofencing

 Dort, wo es technisch umsetzbar ist (z. B. die Fußgängerzonen in den Zentren von Barmen und Elberfeld), müssen die Vermieter von E-Scootern für sämtliche ihrer Mietgeräte Geofencing-Bereiche definieren. Sobald ein Miet-E-Scooter in einen Geofencing-Bereich hineingesteuert wird, muss dessen Geschwindigkeit auf wenige Kilometer pro Stunde gedrosselt werden. Zudem muss es optische und akustische Warnsignale geben, die den Nutzer des E-Scooters unmissverständlich darauf hinweisen, dass er den Geofencing-Bereich sofort zu verlassen hat, um eine Sperrung seines Nutzerkontos beim Vermieter abzuwenden.

Begründung

Der Gemeinsame Antrag (Drucksache VO/1098/26) für ein Auswahlverfahren hinsichtlich der E-Scooter-Vermieter vor Ort gibt lediglich eine grobe Richtung hin zu etwas mehr Regulierung vor. Die Antragsteller vertreten hingegen die Auffassung, dass wenn kein Verbot von Miet-E-Scootern möglich ist, es zumindest klare Regeln für lokal aktive E-Scooter-Vermieter geben muss. Missbräuchliche Nutzungen von Miet-E-Scootern sind insbesondere in Fußgänger-Bereichen und auf Bürgersteigen zu einem unübersehbaren Ärgernis binnen der Stadt geworden. Die Antragsteller wollen diesbezüglich so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

Unterschrift

Dr. Hartmut Beucker	Claudia Bötte
Fraktionsvorsitzender	Fraktionsvorsitzende